

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIX. Band

4. Stück

TEIL I

Ausgegeben 15. Juli 2023

Inhalt:

Seite:

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 58	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindeglieder (Ausführungsbestimmungen-Gemeindegliederwahlgesetz – AB-GKRWG).....	69
Nr. 59	42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	77
Nr. 60	6. Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes	78
Nr. 61	Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Verwaltung des Pfarrfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	78
Nr. 62	Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinde Ganderkesee und Schönemoor	78
Nr. 63	Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinde Havenkirche	79
Nr. 64	Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	79
Nr. 65	Rechtsverordnung über den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand	80

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 66	Fünfte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	81
Nr. 67	Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende	81

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 68	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung	82
Nr. 69	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung	82
Nr. 70	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung	84
Nr. 71	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung	86

IV. Verfügungen

Nr. 72	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	86
Nr. 73	Richtlinien der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über Zugänge zum Pfarrdienst (Quereinstieg in den Pfarrdienst)	87

V. Mitteilungen

Nr. 74	Einberufung zur 7. Tagung der 49. Synode	88
Nr. 75	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	88
Nr. 76	Bekanntmachung der Nachwahl eines 1. stv. Mitgliedes in den Gemeinsamen Kirchenausschuss.....	89
Nr. 77	Bekanntgabe der Nachwahl eines Mitgliedes in die Diakonische Konferenz.....	89
Nr. 78	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	89

VI. Personalmeldungen	90
------------------------------------	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 58

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Ausführungsbestimmungen- Gemeindekirchenratswahlgesetz – AB-GKRWG)

Aufgrund des § 25 des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 01.01.2023 (GVBl. 29. Band, S. 49) hat der Oberkirchenrat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:	
Grundlegende Bestimmungen	Nummern 1–5
Abschnitt 2:	
Vorbereitung der Wahl	Nummern 6–11
Abschnitt 3:	
Durchführung der Wahl.....	Nummern 12–17
Abschnitt 4:	
Abschluss der Neubildung.....	Nummern 18–20
Abschnitt 5:	
Veränderungen während der Amtszeit.....	Nummern 21–24

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

1. (Zu § 1 – Bildung des Gemeindekirchenrates)

1.1 Zu Absatz 3: ¹Bei der Bildung des Gemeindekirchenrates soll der Gemeindekirchenrat die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen. ²Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindeglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Gemeindekirchenrat in Betracht kommen könnten.

1.2 Zu Absatz 4: ¹Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. ²Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. ³Der gesamte neugebildete Gemeindekirchenrat ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. ⁴Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenälteste auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 19 GKRWG) liegen. ⁵Die Einführung ist zwar zwingend, aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit.

⁶Der Oberkirchenrat hat den Wahltag für die Gemeindekirchenratswahl auf den 10. März 2024 festgelegt. ⁷Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

1.3 Zu Absatz 5: ¹Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. ²Diese Absicht erscheint jedoch weder auf der Wahlvorschlagsliste noch auf dem

Stimmzettel. ³Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. ⁴Der Gemeindekirchenrat sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. ⁵Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 22 Absatz 1 GKRWG. ⁶Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Gemeindekirchenrates im Amt. ⁷Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

2. (Zu § 2 – Mitglieder des Gemeindekirchenrates)

2.1 Zu Absatz 1: ¹Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 GKRWG. ²Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des GKRWG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. ³Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchenordnung (Art. 19 Absatz 3) und in der Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte (§ 5 Absatz 4) geregelt.

2.2 Zu Absatz 2: ¹Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung. ²Pfarrerinnen und Pfarrer, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versorgungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindekirchenrates. ³In Kirchengemeinden, die einem verbundenen Pfarramt angehören, gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Gemeindekirchenrat an. ⁴Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Beschluss des Oberkirchenrates.

2.3 zu Absatz 3: ¹Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Gemeindekirchenrat ihres Tätigkeitsortes erlangen. ²Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. ³Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. ⁴Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist. ⁵Von der Möglichkeit des Absatzes 3 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen. ⁶Bei interprofessionellen Teams werden Sonderregelungen erprobt und vom Oberkirchenrat beschlossen.

3. (Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

3.1 Zu Absatz 1: ¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindeglieder abhängig. ²Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. ³Eine Höchstzahl gibt es nicht. ⁴Innerhalb dieser Vorgaben kann der bisherige Gemeindekirchenrat die Zahl frei festlegen.

3.2 Zu Absatz 2: ¹Der bisherige Gemeindekirchenrat beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. ²Werden Wahlbezirke nach § 6 GKRWG gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. ³Der Gemeindekirchenrat kann die vorläufige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 GKRWG).

4. (Zu § 4 – Wahlrecht)

¹Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Gemeindekirchenrat durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. ²Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 GKRWG) drei Vorausset-

zungen gleichzeitig erfüllt sein. ³Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgemeindung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. ⁴Eine Umgemeindung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit nach § 9 Absatz 4 Kirchenordnung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vollzogen werden. ⁵Als drittes muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 8 GKRWG) eingetragen sein. ⁶Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

5. (Zu § 5 – Wählbarkeit)

5.1 Zu Absatz 1: ¹Für den Gemeindegliederwahlrat kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder. ²Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. ³Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. ⁴Die Mindestdauer für die Gemeindegliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. ⁵Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlvorschlagsliste erfordern.

5.2 Zu Absatz 2: ¹Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenordnung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. ²Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Gemeindegliederwahlrat mitwirken.

³Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. ⁴Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar.

⁵§ 5 Absatz 2 Buchstabe a GKRWG setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. ⁶Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. ⁷Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen.

⁸§ 5 Absatz 2 Buchstabe b GKRWG ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg stehen. ⁹Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. ¹⁰Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. ¹¹Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle.

¹²Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz 2 GKRWG als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Gemeindegliederwahlrat. ¹³Er beurteilt die Wählbarkeit. ¹⁴Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 GKRWG wird der Gemeindegliederwahlrat die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. ¹⁵Regelmäßig wird der Gemeindegliederwahlrat diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. ¹⁶Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt. ¹⁷Bei Zweifelsfällen kann sich der Gemeindegliederwahlrat an den Oberkirchenrat wenden.

5.3 Zu Absatz 4: ¹Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. ²Mitarbeitende sind

für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbesondere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Gemeindegliederwahlrat ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. ³Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. ⁴Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. ⁵Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kreiskirchenrat den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG treffen.

⁶Der Kreiskirchenrat kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens **zehn** Wochenstunden beträgt. ⁷Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. ⁸Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 GKRWG) ausmachen.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

6. (Zu § 6 – Wahlbezirke)

6.1 Zu Absatz 1: ¹Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es eine eigene Wahlvorschlagsliste gibt. ²Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahl sollen möglichst wenige Wahlbezirke gebildet werden

6.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Gemeindeglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. ²Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. ³In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindeglieder.

⁴Ein Gemeindeglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ⁵Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Gemeindegliederwahlrat einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. ⁶Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

7. (Zu § 7 – Wahlausschuss)

7.1 Zu Absatz 1: ¹Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Gemeindegliederwahlrates und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und § 6 GKRWG liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss.

7.2 Zu Absatz 2: ¹Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. ²Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegliederwahlrates unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

8. (Zu § 8 – Wählerverzeichnis)

8.1 Zu Absatz 1: Der Oberkirchenrat erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur

Verfügung.

8.2 Zu Absatz 2: ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. ²Gemeindemitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.

8.3 Zu Absatz 3: ¹Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. ²Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. ³Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 GKRWG), muss der Gemeindekirchenrat die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. ⁴Daneben kann der Gemeindekirchenrat auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. ⁵Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 GKRWG. ⁶Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

9. (Zu § 9 – Wahlvorschläge)

9.1 Zu Absatz 1: ¹Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. ²In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. ³Den Beginn der Aufforderung kann der Gemeindekirchenrat frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen.

⁴Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren kandidiert. ⁵Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindemitglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ⁶Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.

9.2 Zu Absatz 2: ¹Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigt ist. ²Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. ³Ein nach § 5 GKRWG wählbares Gemeindemitglied kann auch sich selbst vorschlagen. ⁴Einer Unterstützung durch weitere Gemeindemitglieder bedarf es nicht.

9.3 Zu Absatz 3: ¹Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 GKRWG erfüllt sind,
2. die vorgeschlagene Person nach § 5 GKRWG wählbar ist,
3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Gemeindekirchenrat zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.

²Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert.

³Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Gemeindekirchenrat, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. ⁴Ist dies der Fall, hat der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 GKRWG zu entscheiden.

9.4 Zu Absatz 5: ¹Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Gemeindekirchenrat mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 GKRWG wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. ³Sofern erforderlich, muss der Kreiskirchenrat nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Gemeinde-

kirchenrat nach § 9 Absatz 3 Satz 3 GKRWG die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.

⁴Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Gemeindekirchenrat versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen.

⁵Der Gemeindekirchenrat beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Gemeindekirchenrat zu wählenden Personen. ⁶Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. ⁷Bei der Festlegung kann sich der Gemeindekirchenrat an der Zahl der Wahlvorschläge orientieren. ⁸Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 5 Satz 3 GKRWG niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. ⁹Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ¹⁰Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. ¹¹Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. ¹²Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. ¹³Es dürfen keine Sitze im Gemeindekirchenrat geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können.

¹⁴Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Gemeindekirchenrats unveränderbar.

9.5 Zu Absatz 6: ¹Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. ²Die Wahl kann nicht stattfinden.

10. (Zu § 10 – Wahlvorschlagsliste)

10.1 Zu Absatz 1: ¹Die Wahlvorschlagsliste ist eine Liste der Gemeindemitglieder,

- a) die nach § 9 Absatz 2 GKRWG zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,
- b) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 GKRWG ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

²Die Wahlvorschlagsliste ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. ³Sie ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten. ⁴Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. ⁵Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. ⁶Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).

10.2 Zu Absatz 2: ¹In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. ²Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. ³Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. ⁴Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

10.3 Zu Absatz 3: ¹Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung der Wahlvorschlagsliste – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. ²Mögliche Formen hierzu sind insbesondere

re Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

11. (Zu § 11 – Stimmzettel)

¹Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 GKRWG geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeindegemeinderates in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. ³Auch auf die Möglichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. ⁴Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. ⁵Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 GKRWG kumuliert werden können.

⁶Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GKRWG bereitgestellten Wahlvorschlagslisten für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. ⁷Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. ⁸Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

12.1 Zu Absatz 1: ¹Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl sind in allen Kirchengemeinden zwingend durchzuführen. ²Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 GKRWG). ³Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen. ⁴Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher. ⁵Der Oberkirchenrat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.

12.2 Zu Absatz 2: ¹Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. ²Mit gleicher Post erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. ³Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. ⁴Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. ⁵Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Oberkirchenrat.

12.3 Zu Absatz 3: ¹Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. ²Der Oberkirchenrat kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.

12.4 Zu Absatz 4: ¹Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. ³Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. ⁴Daher sollte der Gemeindegemeinderat die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des je-

weiligen Wahllokals endet. ⁵Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.

12.5 Zu Absatz 5: ¹Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. ²Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlentscheidung selbst treffen können.

³Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. ⁴Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. ⁵Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.

12.6 Zu Absatz 6: ¹Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. ²Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.

12.7 Zu Absatz 7: ¹Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Gemeindegemeinderat dies beschließt. ²Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. ³Der Gemeindegemeinderat hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. ⁴Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. ⁵Entscheidet sich ein Gemeindegemeinderat für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Gemeindegemeinderat die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an den Oberkirchenrat übermitteln. ⁶Im Bereich Meldewesen werden diese Daten in das Meldewesen-Programm eingegeben, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 GKRWG verwenden können. ⁷Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. ⁸Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. ⁹Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

13. (Zu § 13 – Wahlvorstand)

13.1 Zu Absatz 1: ¹Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. ²Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahllokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird. ³Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 GKRWG ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig. ⁴An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein.

⁵Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen. ⁶Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen. ⁷Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen. ⁸Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt.

⁹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. ¹⁰Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit

zu bewahren. ¹¹Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat.

¹²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. ¹³Sie oder er sorgt für die Ordnung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen. ¹⁴Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahlniederschrift zuständig.

13.2 Zu Absatz 2: ¹Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen. ²Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 GKRWG). ³In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen. ⁴Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.

13.3 Zu Absatz 5: ¹Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindemitglieder öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen Gründe dagegenstehen. ³Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

⁴Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

14. (Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)

14.1 Zu Absatz 1: ¹Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen. ²Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel. ³Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 GKRWG).

⁴Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. ⁵Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. ⁶Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindemitglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat. ⁷Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 GKRWG), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen. ⁸Sollte ein Gemeindemitglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann. ⁹Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. ¹⁰Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerver-

zeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den geschlossenen Stimmzettelschlag dieser Person zur Seite.

¹¹Der Stimmzettelschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c).

¹²Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a GKRWG), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen.

¹³Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. ¹⁴Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. ¹⁵Gemäß § 12 Absatz 5 GKRWG müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. ¹⁶Auf Wunsch der Wahlberechtigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

14.2 Zu Absatz 2: ¹Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. ²Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen.

⁴Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. ⁵Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. ⁶Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerrissen haben.

14.3 Zu Absatz 3: ¹Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. ²Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

15. (Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)

15.1 Zu Absatz 1: ¹Bis zum Wahltag sammelt der Gemeindegemeinderat die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 GKRWG). ²Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. ³In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.

15.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Gemeindegemeinderat gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GKRWG festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. ²Der Gemeindegemeinderat muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 GKRWG verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. ³Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden.

⁴Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses fest. ⁵Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindemitglied in der Regel

in den Rückumschlag legt. ⁶Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle.

⁷Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.

⁸Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. ⁹Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

15.3 Zu Absatz 3: ¹Anknüpfend an § 15 Absatz 2 GKRWG legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. ²Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das GKRWG.

15.4 Zu Absatz 4: ¹Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ²Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

15.5 Zu Absatz 5: ¹Auf einem Stimmzettel kann auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nicht eindeutig ist. ³Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

⁴Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 GKRWG). ⁵Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. ⁶Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b GKRWG und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. ⁷Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 GKRWG) gemacht. ⁸Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. ⁹Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. ¹⁰Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. ¹¹In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

¹²Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

¹³Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig. ¹⁴Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.

15.6 Zu Absatz 7: ¹Der Wahlvorstand hat das vom Oberkirchenrat herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. ²Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

³Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ⁴Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. ⁵Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindekirchenrat.

16. (Zu § 16 – Wahlergebnis)

16.1 Zu Absatz 1: ¹Auf der Grundlage der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 GKRWG) und der festgesetzten Zahl

der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 GKRWG) ermittelt der Gemeindekirchenrat, welche Personen in den neuen Gemeindekirchenrat gewählt worden sind. ²Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Gemeindekirchenrates gewählt.

16.2 Zu Absatz 2: ¹Ersatzmitglieder können erst dann in den Gemeindekirchenrat eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 21 GKRWG ausgeschieden ist. ²Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 22 Absatz 1 GKRWG. ³Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat.

16.3 Zu Absatz 3: ¹Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. ²Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 GKRWG) anknüpft. ³Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten.

⁴Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindeglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. ⁵Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. ⁶Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. ⁷Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindeglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

17. (Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

17.1 Zu Absatz 1: ¹Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 GKRWG erfüllt hat. ²Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. ³Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des GKRWG oder der Kirchenordnung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. ⁴Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung. ⁵Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindeglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.

17.2 Zu Absatz 2: ¹Der Kreiskirchenrat bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. ²Der Kreiskirchenrat erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kreiskirchenrates geführt haben. ³Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 GKRWG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kreiskirchenrat oder beim Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg schriftlich anfechten können.

17.3 Zu Absatz 4: ¹Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 GKRWG führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im GKRWG vorgesehenen Schritte umgesetzt werden kann. ²Der nach § 18 Absatz 1 GKRWG um die neu gewählten Mitglieder zu erweitern Gemeindekirchenrat kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Gemeindekirchenrat berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. ³Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben.

⁴Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

Abschnitt 4

Abschluss der Neubildung

18. (Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

18.1 Zu Absatz 1: ¹Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. ²Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Gemeindeglieder sofort im Amt sein. ³Der bisherige Gemeindegliederrat bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Gemeindegliederrat angehören, einen erweiterten Gemeindegliederrat. ⁴Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Gemeindegliederrates. ⁵Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist.

⁶Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. ⁷Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). ⁸In diesem Rahmen kann der neue Gemeindegliederrat die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 22 Absatz 3 Satz 1, § 24 GKRWG). ⁹Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.

18.2 Zu Absatz 2: ¹Der erweiterte Gemeindegliederrat entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kreiskirchenrat. ²Der Kreiskirchenrat spricht die Berufungen aus. ³Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 GKRWG wählbar sein. ⁴Dies ist insbesondere für das Mindestalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. ⁵Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Gemeindegliederrates, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

⁶Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Gemeindegliederrates erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Gemeindegliederrat einverstanden sind.

18.3 Zu Absatz 3: ¹Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Gemeindegliederrates muss der amtierende Gemeindegliederrat versuchen, ein Gemeindeglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Gemeindegliederrat berufen zu lassen. ²Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen. ³Ist kein gewähltes Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Gemeindegliederrat mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, können bei einer Mitgliederzahl des Gemeindegliederrates von bis zu fünf Mitgliedern eine Person und bei einer Mitgliederzahl ab sechs Personen insgesamt zwei Personen mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 GKRWG höchstens zulässig wäre.

18.4 Zu Absatz 4: ¹Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Gemeindegliederrat nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. ²Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.

18.5 Zu Absatz 5: ¹Der Kreiskirchenrat gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht nur dem Gemeindegliederrat, sondern auch den Berufenden bekannt. ²Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Gemeindegliederrates beginnt die Amtszeit der Berufenden am 1. Juni des Wahljahres. ³Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den

Beginn der Amtszeit. ⁴Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Gemeindegliederrates nach § 22 Absatz 3 und § 23 GKRWG. ⁵Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.

19. (Zu § 19 – Einführung der Mitglieder)

¹In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Gemeindegliederrates (§ 1 Absatz 4 GKRWG) sind alle Kirchenältesten einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. ²Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neugebildeten Gemeindegliederrates am 1. Juni. ³So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. ⁴Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Gemeindegliederrat.

⁵§ 19 Satz 1 GKRWG gilt auch für

- Ersatzmitglieder, die in den Gemeindegliederrat nachrücken (§ 22 Absatz 1 GKRWG),
- im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 20 Absatz 5 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 GKRWG),
- nachgewählte Mitglieder (§ 22 Absatz 2 Satz 2 GKRWG),
- beruflich Mitarbeitende, denen der Kreiskirchenrat eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 3 GKRWG).

20. (Zu § 20 – Verfahren in besonderen Fällen)

20.1 Zu Absatz 1: ¹Scheidet aus dem bisherigen Gemeindegliederrat während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 22 Absatz 1 GKRWG), zur Nachberufung (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 GKRWG) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 22 Absatz 4 GKRWG). ²Die Regelungen zur Nachwahl (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 GKRWG) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. ³Sobald der bisherige Gemeindegliederrat aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kreiskirchenrat nach § 20 Absatz 2 GKRWG die Funktion des Gemeindegliederrates und kann nach § 20 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

20.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Gemeindegliederrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend sind (Art. 131 Abs. 1 KO) oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

- gewählten Mitglieder,
- berufenen Mitglieder,
- Mitglieder kraft Amtes.

³Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Gemeindegliederrat nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. ⁴Der Kreiskirchenrat vertritt dann den Gemeindegliederrat in allen seinen Funktionen.

20.3 Zu Absatz 3: ¹Der Kreiskirchenrat kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Gemeindegliederrates Bevollmächtigte beauftragen. ²Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Gemeindegliederrates gehören. ³Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind nicht ausgeschlossen. ⁴Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Gemeindegliederäten entsprechend. ⁵Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach Art. 19 Abs. 3 KO zur Anwendung kommen sollen.

20.4 Zu Absatz 4: ¹Der Kreiskirchenrat kann auch während der in § 20 Absatz 2 geregelten Phasen Kirchenälteste als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. ²Er kann hierdurch die

Gemeindekirchenratsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat entsteht.³Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Gemeindekirchenratsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.⁴Es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 GKRWG.⁵Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§§ 22 und 23 GKRWG) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 GKRWG).⁶Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kreiskirchenrat per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat ergeben.

20.5 Zu Absatz 5: ¹Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. ²Die Zahl der nach § 20 Absatz 5 Satz 1 GKRWG berufenen Mitglieder und der Mitglieder kraft Amtes ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von Art. 131 Abs. 1 Kirchenordnung. ³Beschließt der Gemeindekirchenrat stattdessen eine Neubildung des Gemeindekirchenrates, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 GKRWG durchzuführen. ⁴Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch den Oberkirchenrat unterstützt. ⁵Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen. ⁶Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 20 Absatz 1 bis 3 GKRWG.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Wahlperiode

21. (Zu § 21 – Verlust der Mitgliedschaft)

21.1 Zu Absatz 1: ¹Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. ²Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absendenden Person bestehen. ³Gehört ein Mitglied des Gemeindekirchenrates der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Gemeindekirchenrat aus. ⁴Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. ⁵Diese Frist kann das Mitglied des Gemeindekirchenrates dazu nutzen, nach Art. 9 Absatz 4 Kirchenordnung durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. ⁶Geschieht dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Mitglied des Gemeindekirchenrates automatisch aus seinem Amt aus. ⁷Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Gemeindekirchenrat ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GKRWG abgibt.

⁸Wird ein Mitglied des Gemeindekirchenrates während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Gemeindekirchenrat aus, sofern der Kreiskirchenrat nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. ⁹Der Kreiskirchenrat kann auch bereits amtierenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrates die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt.

¹⁰Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum Verlust der Mit-

gliedschaft mit Ausnahme des § 21 Absatz 2 Buchstabe a, b und d GKRWG entsprechend.

21.2 Zu Absatz 2: ¹Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Mitglied des Gemeindekirchenrates höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kreiskirchenrates nicht wieder ausüben kann. ²Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Mitglied des Gemeindekirchenrates kommt es nicht an. ³In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen.

⁴Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Mitglied des Gemeindekirchenrates gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. ⁵Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. ⁶Währenddessen kann der Gemeindekirchenrat nach § 22 Absatz 4 GKRWG eine Vertretung beauftragen. ⁷Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen.

⁸Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Mitglieds des Gemeindekirchenrates voraus. ⁹Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d GKRWG liegen nur dann vor, wenn das Mitglied des Gemeindekirchenrates die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. ¹⁰In einem solchen Fall hat der Kreiskirchenrat das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. ¹¹Ein Ermessen hat der Kreiskirchenrat in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. ¹²Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. ¹³Vertritt ein Mitglied des Gemeindekirchenrates öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Gemeindekirchenrates, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

22. (Zu § 22 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

22.1 Zu Absatz 1: ¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied. ²Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung.

³Ein Ersatzmitglied entscheidet allein über seinen Eintritt in den Gemeindekirchenrat, sofern kein Ausscheidungsgrund nach § 21 Absatz 1 und 2 GKRWG vorliegt. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass der Gemeindekirchenrat das Nachrücken beschließt. ⁵Der Gemeindekirchenrat kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten soll.

⁶Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Gemeindekirchenrat einzutreten, beginnt das Amt des/der Kirchenältesten mit dem Zugang der Erklärung beim Gemeindekirchenrat. ⁷Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Gemeindekirchenrates. ⁸Eine gottesdienstliche Einführung nach § 19 GKRWG ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Gemeindekirchenrat. ⁹Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 GKRWG erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Gemeindekirchenrat. ¹⁰Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 GKRWG) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Gemeindekirchenrates mehr als drei Jahre liegen.

¹¹Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Gemeindekirchenrat verzichten. ¹²In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den

Gemeindekirchenrat eintreten will. ¹³Scheidet diese Person später aus dem Gemeindekirchenrat wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. ¹⁴Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

22.2 Zu Absatz 2: ¹Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. ²In diesen Fällen muss der Gemeindekirchenrat dem Kreiskirchenrat einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. ³Lehnt der Kreiskirchenrat diesen Vorschlag ab, muss der Gemeindekirchenrat eine neue Vorschlagswahl durchführen. ⁴Der Kreiskirchenrat kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Gemeindekirchenrat jedoch zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. ⁵Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. ⁶Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.

22.3 Zu Absatz 3: ¹Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. ²Der Gemeindekirchenrat kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 GKRWG innehatte. ³Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wiederbesetzt werden. ⁴Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 GKRWG ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Gemeindekirchenrat, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen.

⁵Der Kreiskirchenrat kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 GKRWG erfüllen. ⁶Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kreiskirchenrates maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird. ⁷Der Kreiskirchenrat kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. ⁸Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

22.4 Zu Absatz 4: ¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. ²Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Gemeindekirchenrates, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. ³Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat und nicht auf mögliche weitere Ämter des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. ⁴Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. ⁵Erst wenn die Vertretung zu einem späteren Zeitpunkt nach § 22 Absatz 1 bis 3 oder § 23 GKRWG zu einem Mitglied des Gemeindekirchenrats

werden sollte, ist sie nach § 19 GKRWG einzuführen.

23. (Zu § 23 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)

¹Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Gemeindekirchenrates verbindlich. ²Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Gemeindekirchenrat zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. ³Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) entsprechend § 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 um bis zu zwei Personen. ⁴Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kreiskirchenrat gilt § 18 Absatz 2 bis 5 GKRWG entsprechend.

24. (Zu § 24 – Veränderung von Kirchengemeinden)

Zu Absatz 1: ¹Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. ²Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Gemeindekirchenrates.

Oldenburg, 09.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 59

42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 25. Mai 2018 (GVBl. XXVIII. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

In Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Zahl „25.000“ ersetzt durch die Zahl „50.000“ und um die Angabe „€“ ergänzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 60

6. Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes

Das Beschäftigungsfondsgesetz vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Kirchengesetz am 18. November 2022 (GVBl. 29. Band, S. 49) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Das Sondervermögen ist nach Außerkrafttreten des Beschäftigungsfondsgesetzes gemäß Abs. 1 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt zunächst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu. Davon werden 1,5 Mio. EUR für Klimaschutzmaßnahmen innerhalb der oldenburgischen Kirche verwendet. Die weiteren noch vorhandenen Mittel werden für Maßnahmen der Personalentwicklung bereitgestellt. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf Basis der vom Oberkirchenrat zu erstellenden Konzepte. Der Oberkirchenrat stellt zum Stichtag 30.06.2023 das noch verbleibende Vermögen des Beschäftigungsfonds fest.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 61

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Verwaltung des Pfarrfonds in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. November 2021 (GVBl. XXIX. Band, S. 9) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht zugunsten eines Dritten belastet sind, gelten als unbebaute Grundstücke.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 62

Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee und Schönemoor

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Ganderkesee und Schönemoor werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee und Schönemoor“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Ganderkesee und Schönemoor.

§ 2

(1) Die in den Kirchengemeinden Ganderkesee und Schönemoor vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

(2) Die Pfarrstellenbesetzungen bleiben unverändert.

§ 3

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 41 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19. November 2016 (GVBl. 28. Band S. 25). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertretende der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Mitarbeitenden der bisherigen Kirchengemeinden Ganderkesee und Schönemoor werden Mitarbeitende der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 6

(1) Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Ganderkesee und Schönemoor gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

(2) Die Trägerschaft für die Ev.-luth. Jona Kindertagesstätte in Ganderkesee geht auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahl am 10.03.2024 wird das Meldewesen so umgestellt, als ob die Fusion zum 01.07.2023 bestehen würde.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Nr. 63

Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Havenkirche

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Heppens, Wilhelmshaven (Christus und Garnisonkirche) und Lutherkirche werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Havenkirche“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Heppens, Wilhelmshaven (Christus und Garnisonkirche) und Lutherkirche.

§ 2

- (1) Die in den Kirchengemeinden Heppens, Wilhelmshaven (Christus und Garnisonkirche) und Lutherkirche vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.
(2) Die Pfarrstellenbesetzungen bleiben unverändert.

§ 3

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 41 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19. November 2016 (GVBl. 28. Band S. 25). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertretende der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Mitarbeitenden der bisherigen Kirchengemeinden Heppens, Wilhelmshaven (Christus- und Garnisonkirche) und Lutherkirche werden Mitarbeitende der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 6

Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Heppens, Wilhelmshaven (Christus- und Garnisonkirche) und Lutherkirche gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf dem Friedhof werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahl am 10.03.2024 wird das Meldewesen so umgestellt, als ob die Fusion zum 01.07.2023 bestehen würde.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Nr. 64

Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof

Das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 21. Mai 2022 (GVBl. 29. Band, 2. Stück, S.21) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“

§ 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung

(1) Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 55a bis 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchengengericht für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über das Kirchengengericht für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 22. November 2019 (GVBl. 28. Band, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)

§§ 46 c bis 46 g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden auf Verfahren vor dem Kirchengengericht keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2023 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, die Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2023 vorsehen.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Nr. 65

Rechtsverordnung über den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand

Aufgrund des § 94 a des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (Abl. EKD S. 34, 131) und § 118 der Kirchenordnung hat der Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Gastdienste

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die zur Milderung von Vakanzsituationen mit der Wahrnehmung eines mehrwöchigen regelmäßigen Vertretungsdienstes (Gastdienst) beauftragt sind,

erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung, die mit dem Ruhegehalt versteuert wird. Diese beträgt bei einem Basisgastdienst wöchentlich 180,00 Euro und bei einem erweiterten Gastdienst wöchentlich 250,00 Euro.

(2) Der Basisgastdienst umfasst die Tätigkeiten Gottesdienst, Seelsorge und Kasualien, der erweiterte Gastdienst schließt weitere kirchlichen Dienste wie einzelne Gemeindegottesdienste, Geburtstagsbesuche, besondere Veranstaltungen, Vorträge, Projekte, jedoch keine Verwaltungsaufgaben mit ein.

(3) Sofern für den Gastdienst eine auswärtige Unterbringung erforderlich wird, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um wöchentlich 50 Euro.

(4) Die Beauftragung eines Gastdienstes setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gastdienstleistendem, Dienstherrn und Gemeindegemeinderat voraus.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird aus dem Haushalt der Landeskirche gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für einzelne Dienste außerhalb einer Vakanz

(1) Unabhängig von einer Vakanz erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand für die einmalige oder mehrmalige Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 betragen für

1. einen Gemeindegottesdienst 30 Euro

2. einen Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen 40 Euro.

(3) Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann nur erfolgen, wenn der Vertretungsdienst zuvor mit der Kirchengemeinde und der/dem Kreispfarrer*in abgestimmt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird aus dem Haushalt der Kirchengemeinde gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Oldenburg, 09.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 66

5. Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Neufassung vom 24. November 2017 (GVBl. 28. Band, S. 120), zuletzt geändert am 17.11.2022 (GVBl. 29. Band, S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Verhandlungen der Synode werden in Präsenz oder in der Weise durchgeführt, dass alle Synodalen an der Synode im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte auf diesem Wege ausüben können (Videokonferenz).“.

§ 7 Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sie oder er“ werden durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt. Hinter dem Wort „Zeit“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „und Tagesordnung der Sitzungen vor“ durch die Worte „Tagesordnung und die Art der Sitzung vor“ ersetzt.

§ 7 Absatz 3 wird § 7 Absatz 4.

§ 7 Absatz 4 wird § 7 Absatz 5.

In § 15 Absatz 1, Satz 1, werden hinter dem Wort „Ort“ die Wörter „bzw. Art der Sitzung“ eingefügt.

In § 16 Absatz 1. wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Sitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenzen durchgeführt werden.“.

In § 23 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „in Form einer Beschlussliste“ eingefügt.

In § 23 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift muss alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ergänzende Anmerkungen können vorgenommen werden.“.

§ 23 Absatz 3 (alt) wird neu Absatz 4.

§ 23 Absatz 4 (alt) entfällt.

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Anwesenheitsliste wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.“.

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von den Verhandlungen wird eine Audioaufzeichnung erstellt.“.

§ 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift sowie die Audioaufzeichnung werden nach der Tagung allen Synodalen sowie den Mitgliedern des Oberkirchenrates auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.“.

§ 24 Absatz 2 (alt) wird neu Absatz 3.

§ 24 Absatz 3 (alt) wird neu Absatz 4.

§ 51 Satz 1 wird zu Absatz 1.

In § 51 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Sofern ein Mitglied der Synode vor der Durchführung eines Wahlgangs eine Personaldebatte wünscht, ist diese nichtöffentlich durchzuführen.“.

§ 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Wahlen werden durch Stimmzettel oder in einem anderen Verfahren, das die Geheimhaltung gewährleistet, durchgeführt.“.

§ 20 a entfällt.

Oldenburg, 24.05.2023

Bl ü t c h e n
Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 67

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende

vom 06.03.2023

Der Gemeinsame Kirchenausschuss hat aufgrund des Artikels 117 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. 13. Band, S. 135), zuletzt geändert am 25. Mai 2018 (GVBl. 28. Band, S. 142) folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die von der Synode am 24.05.2023 bestätigt wurde:

§ 1

Einmalige Energiepreispauschale

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewährt

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, und
2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten, eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. April 2023 im Inland einen Wohnsitz haben.

(2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, oder die im Jahr 2022 bereits eine Energiepreispauschale zu ihren Dienstbezügen oder zu Erwerbseinkommen erhalten haben, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.

(3) Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 1 frühere und neue Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person die neuen Versorgungsbezüge erhält. Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 neben dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erhält.

(4) Ist eine Energiepreispauschale zu Unrecht gewährt worden, so kann der Rückforderungsbetrag mit den Versorgungsbezügen, dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld verrechnet werden.

(5) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Oldenburg, 24.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 68

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 06. Dezember 2022

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 16. Februar 2022 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

**101. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 16. Februar 2022**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung: „3 Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2022.“.
 - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „31. Oktober

ber 2022“ ersetzt.

2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „30.06.2022“ durch die Angabe „31.12.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, 16.02.2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

**H a g e n
Vorsitzender**

Nr. 69

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 08. September 2022

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 08. September 2022 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

A.

**102. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 8. September 2022**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) § 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	76,39 v.H.
5 bis 8	77,00 v.H.
9a bis 11	63,20 v.H.
12 und 13	35,32 v.H.
14 und 15	21,38 v.H.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Nummer 1.10.3 werden folgende Nummern 1.11 und 1.11.1 eingefügt:
 „1.11 Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.) nach den Maßgaben der folgenden Nummern 1.11.1 bis 1.11.2: 1.11.1 (Änderungen zum 1. Oktober 2021) § 1 Nummern 1 und 7 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021“.
 b) Nach Nummer 1.11.1 wird folgende Nummer 1.11.2 eingefügt: 1.11.2 (Änderungen zum 1. Januar 2022) § 2 (mit Ausnahme der Nummer 3) des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021“.
 c) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:
 „2.8 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedin- gungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.)“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

¹ Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

B.

15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 5) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v.H.“.
 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „² Die besonderen Tabellenwerte betragen
 a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13

b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹ Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:
 a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.6019,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43

b) ab 1. Dezember 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67“

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³ Für sie gelten folgende Tabellenwerte:
 a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31

b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

C.

11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 10), wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 9 die folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S.)“.
 - b) Nach der Nummer 10 die folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S.)“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 25. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S.)“.
 - b) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S.)“.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 1 Nummer 2 und des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S.)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

²Abweichend treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, 08.09.2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Fricke
Vorsitzender

Nr. 70

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 24.11.2022

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 24. November 2022 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

103. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 24. November 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10.6 wird folgende Nummer 10.7 eingefügt:
„10.7. Für den Geltungsbereich gemäß Nr. 1 der Anlage 9: 10.7.1 (Änderungen zum 1. Januar 2022)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):
– § 2 Nr. 2.“
 - b) Nach Nummer 10.7.1 wird folgende Nummer 10.7.2 eingefügt:
„10.7.2 (Änderungen zum 1. Juli 2022)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):
§ 3,
nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):
§ 3.“
 - c) Nach Nummer 10.7.2 wird folgende Nummer 10.7.3 eingefügt:
„10.7.3 (Änderungen zum 1. Oktober 2024):
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

- vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):
- § 4.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

**„Nr. 12
Regenerationstage/Umwandlungstage**

(1) Nummer 1a Absatz 1 und 2 der Anlage D.12 zum TVöD-V ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regenerationstage, die für das Jahr 2022 nicht gewährt werden können, spätestens am 30. September 2023 verfallen.

(2) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Anlage D.12 zum TVöD-V können die Mitarbeiterinnen für das Kalenderjahr 2023 bis zum 28. Februar 2023 in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TV-L in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage).“

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

**„Nr. 13
Höhergruppierung auf Antrag zum 1. Juli 2022**

¹Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11 b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

²Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4a Satz 2 TVöD-V entspricht. ⁶Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz.“

c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

**„Nr. 14
Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit
und weitere Regelungen**

(1) ¹Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der

Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vohundertersatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in €	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 24. November 2022 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 1 Nummer 2 Buchstabe b und c mit Wirkung vom 1. Juli 2022,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c am 1. Oktober 2024.

Walsrode, 04.11.2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

**Fricke
Vorsitzender**

Nr. 71

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 08.09.2022

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 08. September 2022 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

104. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 08.09.2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In der Vorbemerkung werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „alle Geschlechter“ ersetzt.
 2. § 2 Absatz 8 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 3. § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 20
Anerkennung besonderer Treue“.
 - b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) Satz 1 wird nach dem Wort „enthält“ das Wort „einmalig“ und nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ die Angabe „im Sinne des § 25 Nr. 2“ eingefügt.
 - bb) Das Aufzählungszeichen „a)“ wird gestrichen.
 - cc) Buchstabe b) wird aufgehoben.
 5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵ Die Mitarbeiterin erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

 - a) bei ihrer kirchlichen Trauung 1 Arbeitstag
 - b) bei der Taufe, bei der Konfirmation,
bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und
bei der kirchlichen Trauung ihres Kindes 1 Arbeitstag
 - c) beim Tode eines Elternteils des Ehegatten,
eines Großelternteils, eines Stiefelternteils,
eines Bruders oder einer Schwester 2 Arbeitstage
- ² Fällt in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a und b der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der

- Anspruch auf Arbeitsbefreiung.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.
 6. § 24 wird aufgehoben.
 7. § 32 wird aufgehoben.
 8. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „AVR-EKD“ durch die Angabe „AVR.DD“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD)“ durch die Wörter Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD)“ ersetzt und die Angabe „AVR-EKD“ wird durch die Angabe „AVR.DD“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, 08.09.2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

**F r i c k e
Vorsitzender**

IV. Verfügungen

Nr. 72

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (GVBL. XVI. Band, S. 104) werden mit sofortiger Wirkung folgende Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENGRODEN“ außer Geltung gesetzt:

Beizeichen 1
Beizeichen 3

Oldenburg, 12.07.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Nr. 73**Richtlinien der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
über Zugänge zum Pfarrdienst
(Quereinstieg zum Pfarrdienst)**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, 26 Vikarsgesetz und § 9 Abs. 2 Satz 2, 117 PfdG.EKD werden nachstehende Richtlinien erlassen:

§ 1**Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Anstelle einer Prüfung nach § 7 Abs. 1 Buchst. b) des Vikarsgesetzes wird eine vor einem anderen deutschen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) Anstelle einer Prüfung nach § 7 Abs. 1 Buchst. b) des Vikarsgesetzes wird eine vor einer deutschen Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich oder Institut erfolgreich abgelegte Promotionsprüfung zum Dr. theol oder Dr. phil mit theologischer Qualifikationsarbeit als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt.

3) Die Erste theologische Prüfung kann durch das erfolgreiche Absolvieren eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg anerkannten Theologischen Fakultät, der sich an den „Eckpunkten für einen berufsbegleitenden Zugang zum Beruf des Pfarrers / der Pfarrerin“ (ARK, Kassel, Dezember 2015 bzw. FK I, 2015) oder einer entsprechenden Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung orientiert, ersetzt werden. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie zusätzlich einen akademischen Abschluss

- mindestens auf Bachelor-Niveau vorweisen können,
- mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind,
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- nachweislich kirchliches Engagement gezeigt haben.

Über Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird nach einem Auswahlgespräch vom Oberkirchenrat entschieden.

(4) Es kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung in evangelischer Theologie anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die sich für den Vorbereitungsdienst Bewerbenden haben diesbezüglich eine Äquivalenzbescheinigung vorzulegen, die durch eine deutsche theologische Fakultät ausgestellt ist. Ist die abgelegte Prüfung nicht gleichwertig, so kann der Oberkirchenrat einfordern, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt nachgeholt werden. Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, ist ein Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) beizufügen, das der höchsten Stufe (C2) auf der sechststufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entspricht.

(5) Absolventinnen und Absolventen mit dem akademischen Abschluss eines von einer deutschen Universität verliehenen Masters of Education mit dem Hauptfach evangelische Theologie, eines Masters Ökumene und Religion oder eines Masters in Religionswissenschaft können sich für den Vorbereitungsdienst bewerben, wenn sie Griechisch und Hebräisch als Abiturerergänzungsprüfung oder fachbezogene Griechisch- und Hebräischkenntnissen im Umfang von je 12 Credit Points (CP) / Kreditpunkte (KP) mit bestandenen Modulprüfungen, die von der jeweiligen Universität zum Nachweis fachbezogener Griechisch- und Hebräischkenntnisse gesondert bestätigt werden müssen, nachweisen können. Folgender Ablauf ist für diese Absolventinnen und Absolventen vorgesehen:

- a) Ein Vorstellungsgespräch bei dem für den Pfarrdienst zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates.
- b) Bei Vorliegen der notwendigen Befähigung kann die Einstellung durch den Oberkirchenrat für ein halbjähriges Sondervikariat erfolgen, das als Gasthörerin oder Gasthörer an einer theologischen Fakultät im Fach Evangelische Theologie mit den Schwerpunkten im Bereich der Praktischen Theologie (insbesondere Homiletik, Liturgik und Seelsorge) und der historischen Theologie (insbesondere Reformationsgeschichte und Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften) absolviert wird. Vikarinnen und Vikare im Sondervikariat führen mit dem Referat für Ausbildung im Ev.-luth. Oberkirchenrat regelmäßig Gespräche, in dem insbesondere die Studienleistungen und Erkenntnisse zu thematisieren sind.
- c) Über Anträge auf Zulassung zum eigentlichen Vorbereitungsdienst wird nach einem Kolloquium entschieden. Das Zulassungskolloquium führt das für den Pfarrdienst zuständige hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates unter Beteiligung des Referats für Ausbildung im Ev.-luth. Oberkirchenrat. Das für den Pfarrdienst zuständige hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates kann weitere Personen zur Teilnahme am Kolloquium hinzuziehen.

Bei erfolgreich absolviertem Kolloquium kann die Einstellung durch den Oberkirchenrat für den eigentlichen Vorbereitungsdienst erfolgen.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines akademischen Studiums in katholischer Theologie können sich für den Vorbereitungsdienst bewerben, wenn diese fachbezogene Hebräisch- und Griechischkenntnis nach (5) nachweisen kann. Sie absolvieren ein einsemestriges Sondervikariat als Gasthörerin oder Gasthörer an einer theologischen Fakultät im Fach Evangelische Theologie mit den Schwerpunkten im Bereich der Kirchengeschichte (insbesondere Reformationsgeschichte und Neuzeit) und der Systematischen Theologie (insbesondere Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, Lehrbildungen wichtiger Vertreterinnen und Vertreter der protestantischen Theologie).

(7) Hochschulabschlüsse der theologischen Hochschule Reutlingen, der freien Theologischen Hochschule Gießen, der theologischen Hochschule Elstal und der staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel werden nicht als Aufnahmevoraussetzung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.

§ 2**Aufnahme in den Probendienst**

(1) Folgendes Verfahren ist für Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche in deren Dienst sie standen zur evangelischen Kirche übergetreten sind, vorgesehen:

- a) Ein Vorstellungsgespräch bei dem für den Pfarrdienst zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates.

b) Bei Vorliegen der notwendigen Befähigung kann die Einstellung durch den Oberkirchenrat für den Probendienst erfolgen. Für den Probendienst gelten die Regelungen aus dem Pfarrdienstrecht mit den im Folgenden beschriebenen Ergänzungen:

- Nach dieser Einführung in die Struktur der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erfolgt der Probendienst in einer Kirchengemeinde unter Begleitung der zuständigen Kreispfarrerin bzw. des zuständigen Kreis Pfarrers.

- Im zweiten Jahr des Probendienstes sind eine katechetische und homiletische Probe abzulegen. Für die beiden Proben gelten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung und die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung in der jeweils gültigen Fassung.

- In der zweiten Hälfte des dritten Jahres des Probendienstes sind Voten der zuständigen Kreispfarrerin oder des zuständigen Kreis Pfarrers und des Gemeindegemeinderates einzuholen, ob sich die Theologinnen und Theologen, die aus einer nicht-evangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, im Sinne des § 16 PfdG.EKD in vollem Umfang bewährt haben.

(2) Wird die Bewährung im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang festgestellt, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst zu einer besonderen Prüfung zugelassen. Die besondere Prüfung entspricht den mündlichen Prüfungen nach der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung und der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Vorbereitung der sechs mündlichen Prüfungen werden die Theologinnen und Theologen für vier Wochen vom Dienst freigestellt. Bei Bestehen der Prüfungen kann der Oberkirchenrat die Anstellungsfähigkeit zuerkennen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2023 in Kraft.

Oldenburg, 18.04.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

V. Mitteilungen

Nr. 74

Einberufung

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 7. Tagung auf **Mittwoch, 24. Mai 2023** einberufen.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Freitag, 26.05.2023 gegen 14:00 Uhr beendet sein.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>.

Oldenburg, 03.05.2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

B l ü t c h e n

Nr. 75

Bekanntmachung der Nachwahlen zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 25. Mai 2023 folgender Nachwahl zugestimmt:

Nachwahl in ständige Ausschüsse

Der Synodale Johannes Maczewski wird als Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss gewählt.

Oldenburg, 25.05.2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

B l ü t c h e n

Nr. 76

Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss der 49. Synode

Die 49. Synode hat auf ihrer 7. Tagung am 25. Mai 2023 als 1. stellvertretendes nichttheologisches Mitglied die Synodale Ulrike Cepin in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt.

Oldenburg, 25.05.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
B i s c h o f**

Nr. 77

Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Die 49. Synode hat in ihrer Tagung am 25.05.2023 Kreispfarrer Christian Scheuer als Mitglied in die Diakonische Konferenz berufen.

Oldenburg, 25.05.2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

B l ü t c h e n

Nr. 78

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 9/2023 vom 21.02.2023

Informationen zu Ersatz-/Grundversorgung für Strom- und Gasverträge

Nr. 14/2023

Neue Multifunktionsgeräte und Drucker 2023 für KiTas

Nr. 15/2023

Neue Multifunktionsgeräte und Drucker 2023 für Kirchenbüros und andere Standorte

Nr. 15a/2023

Rahmenvertrag Multifunktionsgeräte

Nr. 22/2023

Informationen zum § 2b des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 24/2023

Gemeindekirchenratswahl 2024 – Termine

Nr. 25/2023

Begriffe im Umsatzsteuerrecht

Nr. 29/2023

Aussetzen der Anwendung der Defizitausgleichsrichtlinie

Nr. 30/2023

Gemeindekirchenratswahl 2024 - Beschlussvorlage, Bereitschaftserklärung, Ausführungsbestimmungen, Wahl ABC

Nr. 31/2023

Informationen zum § 2b des Umsatzsteuergesetzes

VI. Personalnachrichten

Zweite theologische Prüfung

23.05.2023 Dr. Maike Mittelsteiner

Pfarrer/Pfarrerinnen auf Probe

01.05.2023 Ferdinand Scheel (EKM); Pfarrstelle Del-Stuhr IV
01.05.2023 Svenja Lange (BEK); Pfarrstelle Delmenhorst-Stuhr
IX (75 %) und Pfarramtl. Tätigkeiten im KK (25 %)
01.07.2023 Dr. Maike Mittelsteiner, Kirchengemeinde Varel

Berufen

01.01.2023 Henry Burow, Gemeindedienst der
Kirchengemeinden des Entwicklungsraumes
WHV Süd/ Ost
01.03.2023 Pfarrerin Eva Maria Burke, Pfarrstelle Cloppenburg
01.03.2023 Pfarrerin Ute Thräne, Pfarrstelle Cloppenburg
15.03.2023 Pfarrerin Dorothea Herbst; Pfarrstelle Westerstede II
01.04.2023 Katrin Nele Jansen; Pfarrstelle Schortens I
01.07.2023 Claudia Wolf, Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken
für Erwachsenenmedizin, für Kinder- und
Jugendmedizin, für Psychiatrie und Rehabilitation
im Kirchenkreis Ammerland

Versetzung

01.04.2023 Pfarrerin Eike Fröhlich, Ev. Landeskirche Hannover

Ernannt

18.02.2023 Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen,
nebenamtliches Mitglied des Oberkirchenrates
18.02.2023 Sebastian Groß, nebenamtliches Mitglied des
Oberkirchenrates

Ruhestand

01.02.2023 Pfarrer Jens Kieseritzky
01.03.2023 Pfarrer Frank Willenberg, Pfarrstelle für
Personalbewirtschaftung I im Kirchenkreis
Oldenburger Münsterland und Schulpfarrer
01.04.2023 Pfarrer Benno Gliemann, Pfarrstelle Wilhelmshaven
Lutherkirchengemeinde und
Studierendengemeinde Wilhelmshaven
01.04.2023 Pfarrerin Ulrike Klank, Pfarrstelle Delmenhorst
St. Johannes
01.05.2023 Pfarrer Dirk Range, Pfarrstelle für Seelsorge in
Haftanstalten I
01.05.2023 Christa Wendrich, Altenheimseelsorge
Wilhelmshaven
01.07.2023 Pfarrer Michael Hillmann, Pfarrstelle für
Personalbewirtschaftung IV im Kirchenkreis
Friesland und Schulpfarrer

Verstorben

04.03.2023 Pfarrer i.R. Hans-Joachim Menzel, zuletzt
Kirchengemeinde Lastrup
27.03.2023 Pfarrer i.R. Hugo Mieth, zuletzt Kirchengemeinde
Sedelsberg
07.04.2023 Pfarrer i.R. Reinhardt Arndt, zuletzt
Kirchengemeinde Ganderkesee